VERORDNUNG (EG) Nr. 1289/2000 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 2000

zur Bestimmung des geschätzten Einkommensausfalls und der voraussichtlichen Prämienzahlungen je Mutterschaf und Ziege, des ersten Vorschusses auf diese Prämien sowie eines Vorschusses auf die Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft im Wirtschaftsjahr 2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates vom 3. November 1998 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch ([1]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln ([2]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ([3]), insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 5 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 sieht die Gewährung einer Prämie vor, die einen etwaigen Einkommensausfall der Schaffleisch- und in bestimmten Gebieten der Ziegenfleischerzeuger ausgleichen soll. Diese Gebiete sind aufgeführt in Anhang I der genannten Verordnung und in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2738/1999 der Kommission vom 21. Dezember 1999 zur Bestimmung der Berggebiete, in denen die Prämie zugunsten der Ziegenfleischerzeuger gewährt wird ([4]).

(2) Nach Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 ist der zu erwartende Einkommensausfall unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Marktpreise zu schätzen, um den Schaf- und Ziegenfleischerzeugern einen Vorschuß zahlen zu können.

(3) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung berechnet sich die an Erzeuger schwerer Lämmer zu gewährende Prämie je Mutterschaf durch Multiplikation des Einkommensausfalls nach Absatz 1 zweiter Unterabsatz desselben Artikels mit einem Koeffizienten, der der jährlichen Durchschnittserzeugung an Fleisch von solchen Lämmern, ausgedrückt in 100 kg Schlachtkörpergewicht entspricht. Der Koeffizient für 2000 konnte noch nicht bestimmt werden, da vollständige Statistiken für die Gemeinschaft fehlen. Bis dieser Koeffizient feststeht, sollte ein vorläufiger Wert herangezogen werden. In Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung wurde die je Mutterschaf an Erzeuger leichter Lämmer und je Ziege zu gewährende Prämie auf 80 % der an Erzeuger schwerer Lämmer zu gewährenden Mutterschaftsprämie festgesetzt.

(4) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 ist die Prämie um den Bestandteil zu verringern, der sich durch Multiplikation des Grundpreises mit dem Koeffizienten nach Absatz 2 desselben Artikels ergibt. Dieser Koeffizient wurde mit Artikel 13 Absatz 4 der genannten Verordnung auf 7 % festgesetzt.

(5) Gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 beläuft sich der Halbjahresvorschuß auf 30 % der vorgesehenen Prämie. Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2700/93 der Kommission ([5]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1410/1999 ([6]), wird dieser Vorschuß nur gezahlt, wenn er mindestens 1 EUR beträgt.

(6) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 des Rates ([7]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 193/98 ([8]), hat der Rat eine Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft eingeführt. Danach wird diese Beihilfe unter denselben Bedingungen gewährt, die für die Gewährung der Prämie an die Schaf- und Ziegenfleischerzeuger gelten. Angesichts der derzeitigen Instabilität der Märkte in mehreren Mitgliedstaaten sollten alle Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 2000 ermächtigt werden, bereits jetzt Vorschüsse in Höhe von 90 % dieser Beihilfe zu zahlen.

(7) Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 gelten Sondermaßnahmen für die landwirtschaftliche Erzeugung auf den Kanarischen Inseln. Diese Maßnahmen beinhalten die Gewährung einer zusätzlichen Prämie an Erzeuger von leichten Lämmern und von Ziegen unter den gleichen Bedingungen, die für die Prämie nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 gelten. Demnach kann Spanien einen Vorschuß auf die zusätzliche Prämie gewähren.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Unterschied zwischen dem Grundpreis, der um den Koeffizienten nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 verringert wurde, und dem voraussichtlichen Marktpreis im Wirtschaftsjahr 2000 beträgt 113,785 EUR/100 kg.

([1]) ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1.
([2]) ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.
([3]) ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.
([4]) ABl. L 328 vom 22.12.1999, S. 59.
([5]) ABl. L 245 vom 1.10.1993, S. 99.
([6]) ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 53.
([7]) ABl. L 132 vom 23.5.1990, S. 17.
([8]) ABl. L 20 vom 27.1.1998, S. 18.

Artikel 2

(1) Die je Mutterschaf zu zahlende Prämie beträgt für

— Erzeuger von schweren Lämmern: 17,853 EUR,

— Erzeuger von leichten Lämmern: 14,282 EUR.

(2) Der erste Vorschuß, den die Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 gewähren können, beträgt für

— Erzeuger von schweren Lämmern: 5,356 EUR/Mutterschaf,

— Erzeuger von leichten Lämmern: 4,285 EUR/Mutterschaf.

Artikel 3

(1) Die voraussichtliche Prämie je weibliche Ziege in den Gebieten gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2738/1999 beträgt 14,282 EUR.

(2) Der erste Vorschuß, den die Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 den Ziegenfleischerzeugern in den in Absatz 1 genannten Gebieten gewähren können, beträgt 4,285 EUR je weibliche Ziege.

Artikel 4

Nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 können die Mitgliedstaaten den Schaf- und Ziegenfleischerzeugern in benachteiligten Gebieten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 folgende Vorschüsse auf die Sonderbeihilfe zahlen:

— 5,977 EUR je Mutterschaf für die Erzeuger gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 4 der genannten Verordnung,

— 5,379 EUR je Mutterschaf für die Erzeuger gemäß Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung.

— 5,379 EUR je weibliche Ziege für die Erezuger gemäß Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung.

Artikel 5

Nach Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 beträgt der erste Vorschuß auf die zusätzliche Prämie für die Erzeuger von leichten Lämmern und von Ziegen auf den Kanarischen Inseln im Sinne vn Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 des Rates [1] im Wirtschaftsjahr 2000:

— 1,669 EUR je Mutterschaf für die Erzeuger gemäß Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung,

— 1,669 EUR je weibliche Ziege für die Erzeuger gemäß Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 7.